

# KBR-Info



Information des Konzernbetriebsrates für  
Beschäftigte in den Unternehmen des  
AWO-Bezirks Westliches Westfalen e.V.

Nr. 1/2016

Dortmund, den 20.04.2016

## Mein Kind ist krank!

### „Kinderkrankengeld“ und/oder Arbeitsbefreiung!?

Beschäftigte mit Kindern haben es nicht immer leicht, sowohl ihre arbeitsrechtlichen als auch ihre persönlichen Pflichten unter einen Hut zu kriegen. Das wird vor allem bei der Erkrankung eines Kindes offensichtlich. Gesetzliche und tarifliche Regelungen sollen jedoch eine sog. Pflichtenkollision vermeiden helfen.

Denn für solche Fälle enthält das bürgerliche Gesetzbuch eine grundsätzliche Regelung. Wenn Beschäftigte aus einem Grund, den sie selbst nicht zu vertreten haben, an der Erfüllung ihrer Arbeitspflichten gehindert sind, muss sie der Arbeitgeber von der Arbeit freistellen. Für einen geringen Zeitraum muss er – für den Fall das der/die betroffene Beschäftigte kein Anspruch gegenüber einer Kranken- oder Unfallversicherung geltend machen kann – das Entgelt weiter bezahlen.<sup>1</sup>

#### entweder Krankengeld ...

Das entsprechende Sozialgesetzbuch schließt die Zahlung von Krankengeld im Falle der Erkrankung eines Kindes aus, wenn der/die Beschäftigte gegenüber dem

Arbeitgeber einen Anspruch auf **bezahlte** Freistellung hat.<sup>2</sup>

Deshalb verwundert es nicht, dass im TV AWO NRW eine Entgeltzahlung für den Fall ausgeschlossen wird, dass Arbeitstage wegen schwerer Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren ausfallen, für die der/die Beschäftigte Anspruch auf Krankengeld hat.<sup>3</sup>

#### ... oder Entgeltfortzahlung

Tatsächlich gibt es Fälle, in denen Beschäftigte kein Krankengeld beanspruchen können. Dies ist z.B. der Fall,

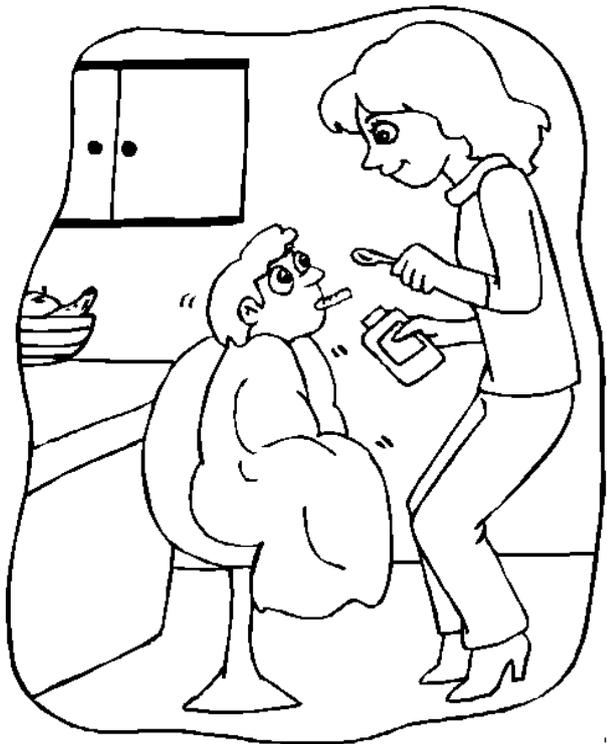
**weiter auf Seite 2**

<sup>1</sup> § 616 BGB

<sup>2</sup> siehe § 45 Absatz 4 SGB V

<sup>3</sup> siehe § 32 Absatz 1 Buchstaben e) bb)

- a) bei krankenversicherungsfreien Beschäftigten<sup>4</sup> wie z.B. Beschäftigte, deren regelmäßiges Einkommen die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt (wobei Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, unberücksichtigt bleiben) oder Beschäftigte, die während der Dauer ihres Studiums (als Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule) gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind oder privat versicherte Beschäftigte.
- b) wenn das erkrankte Kind selbst nicht gesetzlich krankenversichert ist<sup>5</sup>.
- c) bei Beschäftigten, die z.B. an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen<sup>6</sup>.
- d) Auszubildende, deren Ausbildung unter das Berufsbildungsgesetz (BBiG) fällt.<sup>7</sup>



## Krankengeldanspruch

<sup>4</sup> gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. § 6 Abs. 1 SGB V

<sup>5</sup> siehe Urteil des BSG vom 31.03.1998, Az.: B 1 KR 9/96R

<sup>6</sup> gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V

<sup>7</sup> siehe § 19 Absatz 1 Nr. 2. b) BBiG

Gesetzlich Krankenversicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben müssen, sofern das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **oder** behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Das Krankengeld wird längstens für 10 Arbeitstage, bei alleinerziehenden Versicherten längstens für 20 Arbeitstage in jedem Kalenderjahr gezahlt. Bei Erkrankung weiterer Kinder können Versicherte insgesamt nicht mehr als 25 Arbeitstage, alleinerziehende Versicherte nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr Krankengeld erhalten.<sup>8</sup>

Krankengeld für einen längeren, nicht befristeten Zeitraum gibt es nur dann, wenn das Kind an einer Erkrankung leidet, a) die fortschreitend verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,

b) bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und

c) die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.<sup>9</sup>

## Entgeltfortzahlungsanspruch

Beschäftigte, die keinen Krankengeldanspruch haben und bei einem Arbeitgeber arbeiten, bei dem der TV AWO NRW gilt, erhalten bei Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren stattdessen eine Entgeltfortzahlung für bis zu 4 Tage im Kalenderjahr<sup>10</sup> und bei Erkrankung eines weiteren Kindes bis zu insgesamt 5 Tage im Kalenderjahr<sup>11</sup>.

Auszubildende, deren Ausbildung unter das Berufsbildungsgesetz (BBiG) fällt, haben zur Pflege und Betreuung ihres Kindes Anspruch auf eine sechswöchige Entgeltfortzahlung statt auf Krankengeld.<sup>12</sup>

<sup>8</sup> § 45 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB V

<sup>9</sup> siehe § 45 Absatz 4 SGB V

<sup>10</sup> gemäß § 32 Absatz 1 Buchstaben e) bb)

<sup>11</sup> siehe Urteil des BAG vom 05.08.2014, Az.: 9 AZR 878/12

<sup>12</sup> siehe § 19 Absatz 1 Nr. 2. b) BBiG

## Freistellungsanspruch

Für den Zeitraum, für den Beschäftigte Krankengeld erhalten, müssen sie von ihrem Arbeitgeber von der Arbeit befreit werden. Den gleichen Anspruch haben aber auch die Beschäftigten, die kein Krankengeld erhalten, unabhängig davon, ob und wie viele Tage vom Arbeitgeber zu bezahlen sind.<sup>13</sup>

## andere Betreuungsperson



Die Arbeitsbefreiung dient lediglich dem Zweck, „sofort“ und „vorläufig“ die Pflege des kranken Kindes sicherzustellen. Der Arbeitnehmer kann deshalb für die ersten Tage der Erkrankung eines solchen Kindes im Allgemeinen nicht darauf verwiesen werden, dass außerhalb des Haushalts lebende Personen das Kind pflegen oder betreuen könnten<sup>14</sup>. Sinnvoll ist es trotzdem, sich sofort darum zu bemühen, dass recht bald eine andere Person die Pflege wahrnimmt.

Erkrankt dann aber auch noch die Betreuungsperson selbst, kann der Beschäftigte **innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr** Arbeitsbefreiung mit Entgeltfortzahlung für bis zu vier Arbeitstage beantragen. Diese Möglichkeit besteht aber nur, wenn das Kind das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat **oder** wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist.<sup>15</sup>

<sup>13</sup> siehe § 45 Absatz 5 SGB V

<sup>14</sup> siehe Urteil des BAG vom 19.04.1978, Az.: 5 AZR 834/76

<sup>15</sup> § 32 Absatz 1 Buchstaben e) cc) TV AWO NRW

## Kinder im Haushalt

Das erkrankte Kind, welches im Haushalt des/der Beschäftigten lebt, muss nicht das leibliche sein, um Krankengeld oder Arbeitsbefreiung mit und ohne Entgeltzahlung beantragen zu können. Der Anspruch auf Freistellung besteht auch für Stiefkinder (einschließlich Kinder des Lebenspartners), Enkelkinder, Pflegekinder oder adoptierte bzw. zur adoptierende Kinder.<sup>16</sup>

## Anspruch für Kinder über 12

Von den oben genannten Ausnahmen abgesehen (schwerstkranke, behinderte bzw. dauernd pflegebedürftige Kinder) haben Beschäftigte mit Kindern über 12 Jahren i.d.R. keinen Anspruch auf Krankengeld oder auf Arbeitsbefreiung. In diesem Fall kann ein freier Arbeitstag je Kalenderjahr wegen schwerer Erkrankung eines Angehörigen gestellt werden.<sup>17</sup> Insgesamt können aber fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschritten werden.<sup>18</sup>

## weitere Möglichkeiten

Wenn das Kontingent an bezahlten freien Tagen erschöpft ist, wäre es noch möglich, einen Antrag auf Arbeitsbefreiung ohne Entgeltfortzahlung oder mit Nacharbeit der ausgefallenen Arbeitstage (sog. begründeter Fall) zu stellen.<sup>19</sup> Für diejenigen Beschäftigten, die keinen Krankengeldanspruch haben, dienen mindestens die gesetzlich zugesicherten Arbeitsbefreiungstage als Maß. Soweit Beschäftigte über ein Arbeitszeitkonto verfügen, können sie ihr Zeitguthaben abbauen. Darüber hinaus könnte noch ein Antrag auf Gewährung von Erholungsurlaub gestellt werden.<sup>20</sup> **weiter auf S. 4**

<sup>16</sup> siehe § 10 Absatz 4 SGB V

<sup>17</sup> § 32 Absatz 1 Buchstaben e) aa) TV AWO NRW

<sup>18</sup> § 32 Absatz 1 Buchstabe e) letzter Satz TV AWO NRW

<sup>19</sup> siehe § 32 Absatz 3 Satz 2 TV AWO NRW

<sup>20</sup> siehe Urteil des LAG Hamm vom 15.12.2011, Az.: 11 Sa 1006/11

beachte auch Urteile des BAG vom 19.04.1978, Az.: 5 AZR 834/76, sowie vom 21.05.1992, Az.: 2 AZR 10/92

## Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung

Bei der Beantragung von Krankengeld muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind so krank ist, dass es beaufsichtigt, betreut oder gepflegt werden muss. Für den gleichzeitig zu stellenden Antrag auf Arbeitsbefreiung ohne Entgeltfortzahlung reicht es ggfs. aus, dem Arbeitgeber eine Bescheinigung der Krankenkasse vorzulegen.

Beschäftigte, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben oder die Arbeitsbefreiung für ein Kind über 12 Jahren beantragen, müssen die ärztliche Bescheinigung beim Arbeitgeber einreichen, sobald sie den Arbeitsbefreiungsantrag stellen.

## Nachweis über Unabkömmlichkeit

Gegenüber der Krankenkasse muss i.d.R. auch der Nachweis erbracht werden, dass es im Haushalt des/der Beschäftigten keine andere Person gibt, die die Betreuung übernehmen kann.

Diese Erklärung ist auch gegenüber dem Arbeitgeber abzugeben, wenn kein Anspruch auf Krankengeldzahlung besteht und stattdessen Arbeitsbefreiung mit oder ohne Entgeltfortzahlung beantragt wird.

Krankenkasse bzw. Kostenträger		<b>Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes</b> Das genannte Kind bedarf/bedurfte vom <input type="text"/> bis einschließlich <input type="text"/> der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege wegen Krankheit.
Name, Vorname des Versicherten <input type="text"/> geb. am <input type="text"/>		
Kassen-Nr. <input type="text"/>	Versicherten-Nr. <input type="text"/> Status <input type="text"/>	
Berufsstellen-Nr. <input type="text"/>	Arzt-Nr. <input type="text"/> Datum <input type="text"/>	
Die Art der Erkrankung macht die Betreuung und Beaufsichtigung notwendig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Unfall <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		(Stempelbereich) <small>Wichtig: Krankengeld f. Unterschrift des Arztes</small>
<b>Antrag des Versicherten* für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes</b> Name, Vorname: <input type="text"/> Geburtsdatum: <input type="text"/> PLZ, Wohnort: <input type="text"/> Straße, Haus-Nr.: <input type="text"/> Geldinstitut: <input type="text"/> Kontoinhaber: <input type="text"/> Bankleitzahl: <input type="text"/> Konto-Nr.: <input type="text"/> Arbeitgeber: <input type="text"/> Anschrift: <input type="text"/> Ich versichere, dass ich zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes der Arbeit ferngeblieben bin und gegen meinen Arbeitgeber: <input type="checkbox"/> keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung <input type="checkbox"/> Anspruch auf Entgeltfortzahlung für <input type="text"/> Tage während der Freistellung von der Arbeit habe. Eine andere in meinem Haushalt lebende Person konnte die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes nicht übernehmen. Ich bin Alleinerziehende(r) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Krankengeld aus Anlass einer früheren Erkrankung des o.g. genannten Kindes wurde in diesem Kalenderjahr von mir <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> für <input type="text"/> Tage bezogen. Datum <input type="text"/> Unterschrift des Versicherten <input type="text"/> <small>* Dieser Antrag ist von dem Versicherten zu stellen, der den Anspruch auf Krankengeld geltend macht.          Dieses Formular wurde ebenfalls in Leichter Sprache erstellt. Der Barcode enthält keine auf dem Formular nicht lesbaren Daten. Muster 21UE/7.2024; KBRV-PRF-NR.</small>		

### V.i.S.d.P.:

Detlev Beyer-Peters,, Mergelteichstraße 27, 44225 Dortmund

### Druck:

Eigendruck

### Büro des Konzernbetriebsrates

**Angestellte:** Manuela Hebgen, Tel.: 0231/75817-20, Fax: 0231/75817-29, [kbr@awo-ww-br.de](mailto:kbr@awo-ww-br.de)

**Vorsitzender:** Detlev Beyer-Peters Tel.: 0231/75817-21, 02361/187-238 oder 0173-9920086, E-Mail: [d.beyer-peters@awo-ww-br.de](mailto:d.beyer-peters@awo-ww-br.de)

**Stellv. Vors.:** Wigbert Herr Tel.: 0231/75817-22 oder 0231/98233218, E-Mail: [w.heer@awo-ww-br.de](mailto:w.heer@awo-ww-br.de)

**Schriftführer:** Dieter Neuhofen Tel.: 0231/75817-26 oder 02361/1061945, [d.neuhofen@awo-ww-br.de](mailto:d.neuhofen@awo-ww-br.de)

### Homepage des KBR

<http://www.awo-ww-br.de/kbr/index.htm>